

EUDR: Kleinprivatwald droht Ausschluss vom Holzmarkt

Offenbar haben noch nicht alle Marktteilnehmer und Händler im Cluster Forst und Holz die Tragweite der EU-Verordnung erkannt

Von Prof. Dr. Andreas W. Bitter* und Leon Nau**

Die Uhr tickt: Nur noch zehn Monate bleiben dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), um eine handhabbare Lösung für die Umsetzung der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (EUDR) zu finden. Vor allem für den Privatwald und die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse kleiner und mittlerer Waldeigentümer muss eine unbürokratische Lösung gefunden werden, um nicht durch kaum zu leistende Auflagen die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu behindern und in vielen Fällen sogar uninteressant zu machen. Aber auch den anderen Teilnehmern in der Forst- und Holzwirtschaft droht ein Bürokratiemonster, den Handel mit Holz zu erschweren – was bislang erstaunlicherweise nicht zu Protesten geführt hat. Bisher haben offenbar noch nicht alle Marktteilnehmer im Cluster Forst und Holz die Tragweite der EU-Verordnung erkannt.

Der folgende Beitrag zeigt auf, wie es zu einer gut gemeinten, aber schlecht durchdachten und für den deutschen Wald höchst überflüssigen Verordnung kommen konnte und welche kaum zu bewältigenden bürokratischen Auflagen schon Ende 2024 in Kraft treten sollen. Der Verband AGDW – Die Waldeigentümer fordert eindringlich, die Umsetzungsfrist um mindestens 24 Monate zu verlängern und in dieser Zeit ein praxistaugliches Verfahren zu entwickeln.

Hintergründe und Ziele der Verordnung

Am 29. Juni 2023 ist die EU-Verordnung 2023/1115¹ über „die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010“ in Kraft getreten. Die Verordnung ist besser bekannt unter der Bezeichnung EU-Verordnung über „entwaldungsfreie Lieferketten“, Englisch: European Deforestation Regulation (EUDR). Aktuell läuft die Frist zur Umsetzung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Es verbleiben nur noch zehn Monate, bis die Verordnung ab dem 30. Dezember 2024 anzuwenden ist und sich damit die Holzbereitstellung grundlegend ändert.

Die Verordnung betrifft nicht nur die Forst- und Holzwirtschaft, sondern auf Grund einer umfassenden Liste an relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen auch weite Teile der Agrar- und Ernährungsindustrie sowie die Automobilindustrie oder sogar in Teilen die Kleidungsindustrie (vgl. Anhang Nr. 1 EUDR).

Dazu regelt die Verordnung in allen EU-Mitgliedstaaten, dass bestimmte Rohstoffe – nämlich Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk, Soja, Rinder und Holz – sowie daraus hergestellte Erzeugnisse nur dann auf dem EU-Markt in den Verkehr gebracht, bereitgestellt oder aus dem EU-Markt ausgeführt werden dürfen, wenn: 1. diese nicht mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, 2. diese gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und 3. eine sogenannte Sorgfaltserklärung vorliegt. Die Sorgfaltserklärung bestätigt, dass das jeweilige Produkt weder von einer Fläche stammt, die nach dem 31. Dezember

Erst Bürokratie, dann Holzverkauf

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen auf dem Unionsmarkt (Art. 3 EU-Verordnung 2023/1115):

1. Entwaldungsfreiheit
2. Erzeugung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes
3. Vorliegen einer Sorgfaltserklärung

2020 entwaldet wurde, noch nach dem 31. Dezember 2020 zur Schädigung von Wäldern, insbesondere von Primärwäldern, geführt hat.

Mit der Verordnung verfolgt die Europäische Union das Ziel, durch die Förderung des Konsums von „entwaldungsfreien“ Produkten die Treibhausgasemissionen und den Verlust der biologischen Vielfalt zu verringern. Die Ausdehnung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist global betrachtet die Hauptursache für Entwaldung. Bis zu 90 % des Verlustes der globalen Waldfläche gehen laut der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) auf Rodungen für die Landwirtschaft zurück².

Die FAO schätzt, dass im Zeitraum von 1990 bis 2020 rund 420 Mio. ha Wald gerodet wurden, dies entspricht einer Fläche, die größer ist als die Europäische Union (EU). Die Prozesse finden hauptsächlich in den drei großen Waldgebieten des Amazonas (Südamerika), des Kongo (Zentralafrika) und Südostasiens statt. In der EU haben die Waldflächen zwischen 1990 und 2020 hingegen um 10 % zugenommen².

Legislativer Prozess

Der Vorschlag zur Verordnung wurde erstmals 2019 in der Mitteilung der Kommission über die Intensivierung der Maßnahmen der EU zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder der Welt angekündigt³. In der Mitteilung verpflichtete sich die EU-Kommission „... Maßnahmen zu prüfen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein allgemeines Verständnis für entwaldungsfreie Lieferketten zu garantieren sowie die Transparenz der Lieferkette zu erhöhen und das Risiko der Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit Einfuhren [Hervorhebung durch die Autoren] von Rohstoffen in die EU zu minimieren.“ Diese

² Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) (2020): Global Forest Resources Assessment 2020: Main report, Rome, URL: <https://doi.org/10.4060/ca9825en> (Stand: 19.02.2024)

³ Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European, Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, Stepping up EU Action to Protect and Restore the World's Forests, COM/2019/352 final

Verpflichtung wurde dann im Rahmen des Europäischen Green Deal⁴ sowie in der EU-Biodiversitätsstrategie 2030⁵ bestätigt. Der Druck kam insbesondere von Seiten der Umweltverbände und grüner Nichtregierungsorganisationen (NGO), die ein entsprechendes Gesetz einforderten und sich intensiv in den Konsultationsprozess der EU-Kommission eingebracht haben.

Der bestehende EU-Rechtsrahmen geht bisher nur in Teilen auf die Entwaldung ein. Der EU-Aktionsplan für Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (Flegt) aus dem Jahr 2003 ist bisher die wichtigste EU-Politik zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels. Der Flegt-Aktionsplan führte zu zwei wichtigen Rechtsvorschriften: die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) und die Flegt-Verordnung⁶. Während der Flegt-Aktionsplan gegen den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel vorgeht, befasst er sich nicht mit der Entwaldung als solcher.

Beide Rechtsvorschriften wurden im Rahmen einer Eignungsprüfung bewertet. Dabei wurde festgestellt, dass beide Verordnungen zwar einen positiven Beitrag für den Forstsektor leisten, allerdings die Ziele – die Eindämmung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels sowie die Verringerung des Konsums von illegal geschlagenem Holz – nicht erreicht wurden. Als Schlussfolgerung wurde festgehalten, dass künftig neben dem Legalitätsaspekt auch die Entwaldungs- und Waldschädigungsfreiheit im neuen rechtlichen Rahmen der Union adressiert werden soll.¹

Die Kommission hatte ihren Verordnungsvorschlag am 17. November 2021 veröffentlicht. In einer beachtlichen Geschwindigkeit erfolgte der legislative Prozess: Der Rat beschloss seine allgemeine Ausrichtung am 28. Juni 2022. Ebenfalls im Juni 2022 einigten sich die EU-Umweltminister auf ihre Positionierung zu dem Gesetz, gefolgt von der Position des Europäischen Parlaments, die im September 2022 beschlossen wurde.

Am 6. Dezember 2022 erzielten die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der EU eine politische Einigung über den endgültigen Wortlaut des Gesetzes im Trilogverfahren und die Verordnung trat am 29. Juni 2023 in Kraft (vgl. Abbildung).

Deutschland in der Vorreiterrolle

Auch auf nationaler Ebene findet sich die Zielsetzung im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien von 2021 wieder: „Wir unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission zum Gesetz für entwaldungsfreie Lieferketten Wir setzen uns auf EU-Ebene für eine rechtlich verbindliche Regelung ein, die den Import von Produkten und Rohstoffen [Hervorhebung durch die Autoren], die mit Entwaldung verbunden sind, verhindert.“⁷ Zentraler Beweggrund war die Schaffung eines sogenannten „level playing fields“, d. h. einheitlicher Wettbewerbsbedingungen durch den Erlass von EU-weiten rechtlichen Regelungen, als Beitrag zur Verringerung der globalen Entwaldung.

Da im politischen Kontext zunächst nur über den Import von Rohstoffen

⁴ Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European, Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, The European Green Deal, COM/2019/640 final

⁵ Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European, Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, EU Biodiversity Strategy for 2030 Bringing nature back into our lives, COM/2020/380 final

⁶ Communication from the Commission to the Council and the European Parliament – Forest Law Enforcement, Governance and Trade (FLEGT) – Proposal for an EU Action Plan (COM(2003) 251 final)



Zeitstrahl EU-Verordnung 2023/1115, *24-monatige Übergangsfrist für Kleinst- und kleine Unternehmen, die nicht von der EU-Verordnung (EU) Nr. 995/2010 betroffen sind. Quelle: Webinar des GD Holz vom 26. Juni 2023

Wichtige Begriffsbestimmungen

▼ Entwaldung: Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht.

▼ Waldschädigung: Strukturelle Veränderung der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder sonstige bewaldete Flächen oder Umwandlung von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder.

▼ Marktteilnehmer: Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt (auch über Import von Erzeugnissen) oder ausführt. Unter einer gewerblichen Tätigkeit ist laut FAQ-Doku-

ment der EU-Kommission¹³ eine Tätigkeit zu verstehen, die in einem geschäftsbezogenen Kontext stattfindet.

▼ Inverkehrbringen: Die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffes oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt.

▼ Händler: Jede Person in der Lieferkette (mit Ausnahme des Marktteilnehmers), die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt.

¹³ European Commission (2023): Frequently Asked Questions – Deforestation Regulation, Version 1.2 vom 22. Dezember 2023, URL: https://environment.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-deforestation-regulation_en

Kategorien von Unternehmen und Gruppen gemäß Art. 3 EU-Richtlinie 2013/34/EU

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dürfen am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei genannten Merkmale für das Geschäftsjahr nicht überschreiten⁹

	Bilanzsumme [Mio. Euro]	Nettoumsatzerlös [Mio. Euro]	durchschnittliche Zahl Beschäftigter
Kleinstunternehmen	0,35	0,7	10
kleine Unternehmen	4,00	8,0	50
mittlere Unternehmen	20,00	40,0	250

und Erzeugnissen diskutiert wurde und nicht über Binnenmarktaktivitäten, wurde die Bedeutung des Prozesses vom Großteil der Stakeholder zunächst unterschätzt. Auch auf Ebene der Bundesländer gab es wenig Widerstand gegen die Verordnung und die kritischen Anträge einiger Bundesländer, die bereits deutlich auf die Unverhältnismäßigkeit sowie die starke Belastung insbesondere des kleinstrukturierten Privatwaldes hinwiesen, fanden keine Mehrheit. Im Beschluss des Bundesrates vom 11. März 2022 heißt es: „Der Bundesrat begrüßt den von der Kommission vorgelegten Vorschlag zu einer Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten. Er ist der Ansicht, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung wichtige Lücken geschlossen werden, die bislang im rechtlichen Rahmen der EU nicht oder nur teilweise berücksichtigt sind.“⁸

Umsetzungsfrist

Unternehmen und Betriebe haben noch bis zum 30. Dezember 2024 Zeit, die Vorgaben der Verordnung umzusetzen. Für Marktteilnehmer, die zu den Kleinstunternehmen bzw. zu den kleinen Unternehmen (vgl. Kasten oben) zählen, gilt zwar nach Art. 38 Absatz 3 der Verordnung zwar eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2025. Dies betrifft jedoch keine Rohstoffe und Erzeugnisse, die bereits unter die EU-

⁷ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Berlin, den 7. Dezember 2021

Holzhandelsverordnung (EUTR) fallen. Hier gilt weiterhin der Stichtag 30. Dezember 2024 – dieses Datum gilt also für alle Forstbetriebe ohne Ausnahme.

Stakeholderprozess

Bereits seit 2020 und noch unter der alten Bundesregierung hatte das für die nationale Umsetzung zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über den Verordnungsrahmen informiert.¹⁰ Das BMEL hat hierfür das „Nationale Stakeholderforum für Entwaldungsfreie Lieferketten“ ins Leben gerufen, um die Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Branchen, der Wissenschaft und der Gesellschaft auf die nationale Umsetzung vorzubereiten und eine sektor-

Fortsetzung auf Seite 143

⁸ Beschluss des Bundesrates vom 11.03.2022: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 COM(2021) 706 final; Ratsdok. 14151/21

⁹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, URL: eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0034&rid=1 (Stand: 14.02.2024)

* Prof. Dr. Andreas W. Bitter ist Präsident des Dachverbands AGDW – Die Waldeigentümer.

** Leon Nau ist Referent Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Benchmarking bei diesem Verband.

¹ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, URL: eurlex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1115 (Stand: 09.02.2024)

EUDR: Kleinprivatwald droht Ausschluss vom Holzmarkt

Fortsetzung von Seite 142

übergreifende Austauschmöglichkeit für die Stakeholder zu bieten. Dieser partizipative Prozess wird auch in Arbeitsgruppen für bestimmte Wirtschaftsbereiche (wie z. B. der Forstwirtschaft) fortgeführt, um Rückmeldungen von Seiten der Praxis für die Umsetzung zu erhalten. Hier setzen sich Vertreterinnen und Vertreter des deutschen Staats-, Kommunal- und Privatwaldes für eine praxisnahe und verhältnismäßige Anwendung der Verordnung ein. Seit der Gründung im September 2023 haben zwei Sitzungen stattgefunden (Stand Februar 2024), die bisher jedoch ergebnisoffen verliefen. Parallel existiert eine Bund-Länder-AG mit den Vertreterinnen und Vertretern der Forstverwaltungen der Länder.

Hauptelemente der Verordnung

Die EUDR baut auf dem Ansatz der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) (in Deutschland dem Holzhandelsicherungs-gesetz) auf und wird diese gemäß Art. 37 zum 30. Dezember 2024 ablösen. Die Verordnung ist in den Mitgliedstaaten unabhängig vom nationalen Recht im vollen Umfang zu befolgen und gilt unmittelbar nach Inkrafttreten, ohne dass sie in nationales Recht umgesetzt werden muss.¹¹ Die zuständige Behörde auf nationaler Ebene wird weiterhin die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE) bleiben.

Sorgfaltspflichten

Marktteilnehmer und große Händler (solange sie keine KMU sind) müssen unternehmerische Sorgfaltspflichten nach Art. 8 der Verordnung erfüllen, bevor sie relevante Erzeugnisse, wie beispielsweise Rohholz, auf den Unionsmarkt bringen oder ausführen. Diese Sorgfaltspflichten umfassen die Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Erzeugnisse legal und entwaldungsfrei sind sowie eine Sorgfaltserklärung erstellt wurde (vgl. Art. 9 EUDR).

Laut Informationen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gelten Holzserzeugnisse, die bereits unter den Flegt-Verordnungsrahmen fallen und eine gültige Flegt-Genehmigung besitzen als legal.¹² Außerdem umfassen die Sorgfaltspflichten Maßnahmen zur Risikobewertung und Risikominderung (vgl. Art. 10 und 11

EUDR). Nach Art. 13 der Verordnung gelten jedoch vereinfachte Sorgfaltspflichten, wenn die relevanten Erzeugnisse in Ländern oder Landesteilen erzeugt wurden, für die gemäß Art. 29 der Verordnung ein geringes Entwaldungsrisiko besteht. Dann müssen die Verpflichtungen der Risikoanalyse und Risikominderung nicht erfüllt werden. Nach bisherigen Rückmeldungen der zuständigen Behörden wird Deutschland mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gemäß Art. 29 der Verordnung einem niedrigen Entwaldungsrisiko zugeordnet.

Drohende Sanktionen bei Verstößen

Wird ein Verstoß gegen die Verordnung von den zuständigen Behörden festgestellt, sind die Marktteilnehmer und Händler verpflichtet, entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen umfassen die Behebung formeller Verstöße (Art. 24 EUDR). Es kann auch die sofortige Rücknahme des betroffenen Erzeugnisses vom Markt angeordnet werden, um zu verhindern, dass das Produkt weiterhin in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird. Die Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit vor, dass die zuständigen Behörden einstweilige Maßnahmen erlassen (Art. 23 EUDR). Dies beinhaltet beispielsweise die Beschlagnahme der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige sowie abschreckende Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung einzuführen. Diese Sanktionen können beispielsweise Geldbußen in Höhe von bis zu 4 % des gesamten unionsweiten Umsatzes des Marktteilnehmers oder Händlers bedeuten oder den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen für einen Zeitraum von 12 Monaten (Art. 25 EUDR).

Sammlung von Informationen

Nach Artikel 9 der Verordnung müssen Marktteilnehmer und große Händler eine Vielzahl an Informationen, Daten und Unterlagen sammeln und sie ab der Bereitstellung des relevanten Erzeugnisses auf dem Markt fünf Jahre aufbewahren, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen.

Für Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer oder auch Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die als Marktteilnehmer fungieren, heißt das, dass sie folgende Informationen bereitstellen müssen:

1. Beschreibung der Holzart einschließlich des Handelsnamens sowie der wissenschaftlichen Bezeichnung (lat.)
2. Holzmenge
3. Erzeugerland und gegebenenfalls den entsprechenden Landesteil
4. Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen das Holz produziert wurde. Die Geolokalisierung eines Grundstücks erfolgt durch Angabe von mindestens einem Breiten- und Längengradwert mit mindestens sechs Dezimalstellen; bei Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 4 ha erfolgt die Angabe von Polygonen (vgl. Art. 2, Punkt 28 EUDR).
5. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Händler, an die das Holz geliefert wurde
6. Angemessene und schlüssig über-

prüfbare Informationen, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind.

7. Angemessen und schlüssig überprüfbare Informationen darüber, dass die Nutzung des Holzes im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erfolgt ist.

Diese Informationen, Unterlagen und Daten hat der Marktteilnehmer auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 9, Punkt 2). Die Positionen 1 bis 4 sind verpflichtende Inhalte der Sorgfaltserklärung (s. u.).

Entlang der gesamten Lieferkette muss nachgewiesen werden können, dass die Produkte entwaldungsfrei sind. Aus diesem Grund muss eine Rückverfolgbarkeit bis zum Grundstück der Holzentnahme gewährleistet werden, um nachzuweisen, dass an einem bestimmten Standort keine Entwaldung stattgefunden hat. Die Aufnahme von Geodaten mit Hilfe von z. B. Mobiltelefonen, GPS-Geräten oder digitalen Geoinformationssystemen (GIS) erfolgen.¹³

Sorgfaltserklärung (SE)

Eine der in Artikel 3 der Verordnung beschriebenen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten ist die sogenannte Sorgfaltserklärung. Marktteilnehmer, große Händler und Exporteure sind verpflichtet, eine Sorgfaltserklärung vor Inverkehrbringung, Bereitstellung oder Ausfuhr von Produkten aus dem Unionsmarkt abzugeben. In Anhang Nummer 2 der Verordnung sind die Angaben definiert, die in der Sorgfaltserklärung enthalten sein müssen. Dies betrifft beispielsweise die Angabe des Namens, die festgelegte Registrierungs- und Identifikationsnummer der relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse sowie die Handelsbezeichnung. Hier werden auch die Geodaten der Grundstücke benötigt.

Die Eingabe erfolgt in ein elektronisches EU-Informationssystem. Es ist das zentrale IT-System, das von der EU-Kommission errichtet und unterhalten wird und das die Sorgfaltserklärungen speichert, die von Marktteilnehmern und Händlern zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung abgegeben werden (vgl. Art. 33 EUDR). Die Waldeigentümer müssen sich hier für jeden einzelnen Hieb registrieren oder ggf. für den Einschlag eines Jahres und erhalten für die Übermittlung der Sorgfaltserklärung eine Referenznummer, die sie entlang der Lieferkette weiterreichen. Das heißt, nur bei Vorhandensein einer Referenznummer ist ein verordnungskonformes Inverkehrbringen des Holzes möglich.

Nach Artikel 6 der Verordnung können Marktteilnehmer oder Händler einen Bevollmächtigten beauftragen, die Sorgfaltserklärung in ihrem Namen zu übermitteln. In diesem Fall bleibt dennoch der Vollmachtgeber haftbar. Nach Art. 6 (3) darf der nachgelagerte Marktteilnehmer jedoch keine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen sein (vgl. Tabelle). Dies hat erhebliche Auswirkungen für die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FWZ) bei der Betreuung ihrer Mitglieder, da nahezu alle FWZ zu den Kleinstunternehmen zählen und somit nicht als Bevollmächtigte agieren dürfen.

KMU-Händler

Auch Händler, bei denen es sich um KMU handelt, dürfen relevante Erzeugnisse nur dann auf dem Unionsmarkt bereitstellen, wenn sie im Besitz von einschlägigen Informationen sind (Art. 5 EUDR). Dies betrifft beispiels-

weise den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Internetadresse derjenigen Marktteilnehmer oder Händler, die ihnen die relevanten Erzeugnisse geliefert haben. Ganz besonders wichtig ist, dass die Referenznummer, der den Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärung vorliegt.

Einordnung: Bürokratisches Monstrum droht

Die Umsetzung der EUDR droht ein bürokratisches Monstrum zu werden, das für Deutschland völlig überflüssig ist. Durch die bewährte nachhaltige Waldbewirtschaftung, Bundes- und Landeswaldgesetze sowie Zertifizierungen existieren bereits seit langer Zeit normative, rechtliche und freiwillige Regelungen, die eine Entwaldung und Waldschädigung in Deutschland wirkungsvoll verhindern. In den letzten Jahren und Jahrzehnten haben sowohl die Waldfläche als auch der Holzvorrat in Deutschland sogar kontinuierlich zugenommen.¹⁴

Die Verordnung adressiert ein Scheinproblem, das in der Umsetzung für erheblichen bürokratischen und ökonomischen Aufwand zu sorgen droht – insbesondere im Kleinprivatwald und für die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. In der Konsequenz droht vielen Kleinprivatwaldeigentümern, die die EDV-technischen Anforderungen nicht erfüllen, der Ausschluss vom Holzmarkt. Dadurch würde man dem notwendigen klimaresilienten Waldumbau einen Bärendienst erweisen.

Kleinprivatwaldeigentümern droht Ausschluss vom Holzmarkt

Für Kleinprivatwald-Eigentümerinnen und -eigentümer und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse fallen hohe Transaktionskosten bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der geforderten Informationsbeschaffung an. Sie verfügen oft weder über die entsprechenden Fachkenntnisse, was die Sammlung und Angabe benötigter Informationen betrifft, noch verfügen sie über fundierte EDV-Kenntnisse und Mittel, um die geforderten Geodaten zu erheben und die Daten in das Informationssystem hochzuladen.

Hier wird ein „Digitalisierungssprung“ der Branche vorausgesetzt, der innerhalb der laufenden Umsetzungsfrist bis Ende 2024 nicht zu erfüllen ist. Außerdem ist für die Marktteilnehmer mit erheblichen Kosten zu rechnen, da die Betriebe laut Folgeabschätzung der EU-Kommission für die Einrichtung der Sorgfaltspflichtregelungen zwischen 5000 und 90000 Euro aufbringen müssten.¹⁵

Die am 31. Januar dieses Jahres beendet Pilotphase des Informationssystems der EU-Kommission hat zudem gezeigt, dass die Funktionalität des Systems bisher nicht gegeben ist und damit eine Abbildung und die Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferketten bisher nicht möglich ist.¹⁶

Es bestehen zudem erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken, da die EU-Kommission mit dem IT-System eine zentrale Datenbank anstrebt, in der alle relevanten Daten der betroffenen Sektoren auf EU-Ebene zusammenlaufen. Es ist bisher nicht geklärt, wer Zugriff auf die entsprechenden Daten erhält und wie der Datenschutz entlang der Lieferkette gewährleistet werden kann. Eine freie Einsicht in die Daten entlang der Lieferkette würde zu erheblichen

Wettbewerbsverzerrungen führen und einen Eingriff in die Grundrechte darstellen. Dies trifft insbesondere für die mögliche Bevollmächtigung Dritter entlang der Lieferkette zu, die nach Art. 6 EUDR die Erstellung der Sorgfaltserklärung für Kleinprivatwaldeigentümerinnen und -eigentümer übernehmen dürfen.

Zwar sollen Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als Marktteilnehmer fungieren können, was den Verwaltungsaufwand für organisierte Waldbesitzende reduzieren könnte, allerdings werden die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse überwiegend ehrenamtlich geführt und verfügen regelmäßig nicht über die Ressourcen, um beispielsweise die Geodaten ihrer Mitglieder zu erheben und diese Daten fortlaufend zu aktualisieren. Es besteht die Gefahr, dass Kleinprivatwaldeigentümerinnen und -eigentümer auf Grund der hohen Transaktionskosten und fehlender Fachkenntnisse vom Markt ausgeschlossen werden, da eine Bewirtschaftung der Fläche besonders für Betriebe uninteressant wird, die nur unregelmäßig Holz ernten. So würde auch der dringend benötigte Waldumbau¹⁷ hin zu klimaresilienten Mischwäldern gebremst. Dies wäre nicht nur ein fatales Zeichen, sondern auch eine fatale Entwicklung und konträr zu den Klimaschutzziele der Bundesregierung und würde die nachhaltige Holzbereitstellung gefährden.¹⁸

Fazit

Verlängerung der Umsetzungsfrist geboten, praxistaugliche Verfahren müssen entwickelt werden

Das Anliegen der EU-Verordnung, die weltweite Entwaldung zu stoppen und so einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zum Klimaschutz zu leisten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bestehen von Seiten der Forstbetriebe aller Eigentumsarten und Größenklassen erhebliche Bedenken, dass wesentliche Teile der Verordnung zur entwaldungsfreien Lieferkette in der Praxis nicht umsetzbar sind und für deutsche Waldeigentümerinnen und -eigentümer einen unverhältnismäßig hohen und überflüssigen Bürokratieaufwand verursachen. Es existieren bereits rechtliche, normative und freiwillige Beschränkungen, die eine Entwaldung in Deutschland wirkungsvoll verhindern.

Es ist dringend erforderlich, die bestehende Umsetzungsfrist zu verlängern und ein praxistaugliches Verfahren zu entwickeln, das die nachhaltige Holzbereitstellung sichert und den Marktzugang für den Kleinprivatwald erhält.

Wir fordern ein zweistufiges Verfahren unter Berücksichtigung des Länderbenchmarking-Prinzips: Falls auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten unter Beachtung der WTO-Statuten der Nachweis erbracht werden kann, dass es in den vergangenen zehn Jahren nicht zu einer Entwaldung gemäß den Begriffsbestimmungen der EUDR gekommen ist, sollte auf das oben beschriebene Verfahren für die Marktteilnehmer verzichtet werden.

Zur Sicherung der Integrität der EU-Datenbank könnten stattdessen die relevanten Holz mengen auf Basis der bereits heute nach Artikel 29 ff. des Agrarstatistikgesetzes erfassten Daten der Statistischen Landesämter in das IT-System eingepflegt werden. So wäre das Kernanliegen der Verordnung gewährleistet und ein erheblicher Bürokratieaufwand für Waldeigentümerinnen und -eigentümer sowie weitere Marktteilnehmer vermieden.

Länder-Benchmarkingsystem (Kapitel 5 Art. 29 EU-Verordnung 2023/1115)

Die EU-Kommission klassifiziert nach einem Benchmarking-System Länder oder Teile von Ländern in drei Kategorien (hohes, normales und geringes Risiko) entsprechend des Entwaldungsrisikos für relevante Erzeugnisse, die in diesen Ländern oder Landesteilen produziert werden. Die Kriterien für die Bewertung des Risikostatus von Ländern oder Teilen von Ländern sind in Artikel 29 der Verordnung festgelegt. Daran anknüpfend ergeben sich die Min-

destkontrollquoten für die Behörden in den Herkunftsländern (1 %, 3 % oder 9 % der Marktteilnehmer und Händler sowie Erzeugnisse).

Risikoabhängig werden also allein die Kontrollen durchgeführt, und es gelten vereinfachte Sorgfaltspflichten für Marktteilnehmer aus Ländern mit niedrigem Entwaldungsrisiko. Alle anderen Elemente der Verordnung müssen weiterhin erfüllt werden.

¹³ European Commission (2023): Frequently Asked Questions – Deforestation Regulation, Version 1.2 vom 22. Dezember 2023, URL: https://environment.ec.europa.eu/publications/frequently-asked-questions-deforestation-regulation_en

¹⁴ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2018): Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur. Dritte korrigierte Auflage, Juli 2018

¹⁵ European Commission (2021): Commission staff working document, Executive Summary of the Impact Assessment „Minimising the risk of deforestation and forest degradation associated with products placed on the EU market“, published on the 17th November 2021, URL: https://environment.ec.europa.eu/publications/proposal-regulation-deforestation-free-products_en (Stand: 26.02.2024)

¹⁶ Kooperationsplattform Forst Holz Papier (FHP) Österreich (2024): Kritikpunkte ausgewählter Akteure der Wertschöpfungskette Forst-Holz-Papier als Rückmeldung der Pilotstudie des „EU-Informationssystems“, Schreiben an Bundesminister Norbert Totschnig, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Österreich vom 01.02.2024

¹⁷ Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung vom 09.10.2019

¹⁸ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist